Briegisches Wochenblatt für Leser aus allen Ständen.

38.

Freitag, am 18. Juny 1830.

Algier.

(Beschluß.)

Drei Viertel auf 5 Uhr ließ der Contreadmiral Milne melden, daß der Impregnable 150 Mann Todte und Verwundete habe, daß er in dem heftigsten Feuer stehe und um Unterstützung bitte, weshalb der Glasgow dahin gesendet wurde. Um 7 Uhr stand die ganze im Hafen liegende algiersche Marine in Flammen. So wie ein Fahrzeug Feuer fing, erfolgte jedesmal ein lautes Huzzah von allen englischen Schiffen. Das Arsenal und die Marine-Gebäude auf dem Molo geriethen ebenfalls in Flammen, auch in der Stadt brach an verschiedenen Stellen Feuer aus. Zwischen 7 und

und 8 Uhr fing das Feuer der Batterien auf dem Molo schon sehr an abzunehmen. Man sah Haufen von Feinden nach dem Stadtthore laufen. Nur die Batterien in der Stadt waren noch sehr thätig, und die auf der Höhe stehenden thaten vielen Schaden. Gleich nach 9 Uhr sprang der am Westende des Molo dicht unter die dortige Batterie gelegte, mit 143 Tonnen Pulver beladene Brander. Die Algierer waren der Meinung, ihn durch ihr Geschütz in Brand gesteckt zu haben. Bis gegen 10 Uhr dauerte das Feuer von beiden Seiten unaufhörlich fort. Um diese Zeit erloschen zuerst die obern Etagen der Batterien auf dem Molo, und bald darauf folgten auch die untern. Die Engländer kappten die Anker, und zogen sich beim Leuchten der brennenden algierschen Schiffe aus der Schußweite. Sie verloren im Ganzen und mit Einschluß der Holländer 141 Todte und 742 Verwundete. Die Schiffe von der Linie hatten 2210 Centner Pulver verschossen, und 49815 Kugelschüsse gethan.

Den 28. mit Tagesanbruch konnte man erst den durch die Kanonade angerichteten Schaden übersehen. Die Stadt bot einen traurigen Anblick dar. Anstatt der weißen, mit rothen Flaggen besetzten Mauern des vorigen Tages sah man nichts als Ruinen und Rauch; nur in den obern Theilen der Stadt standen noch einige Häuser unversehrt. Im Hafen schwammen Wracks und andere Schifftrümmer.

Lord Exmouth hatte zwei leichte Wunden, und seine Kleider ganz von Splittern und Kugeln zerrissen. Er schrieb nun folgenden Brief an den Dey:

„Für ihre Grausamkeit gegen hilflose Christen zu Bona und das Nichtbeachten der gestern von mir im Namen des Prinzen-Regenten von England gemachten Anforderungen hat die unter meinen Befehlen stehende Flotte Sie gebührend gezüchtigt, indem Ihre Marine, Ihr Arsenal, Ihre Niederlagen und die Hälfte Ihrer Batterien zerstört sind. Es thut mir leid, daß die Einwohner des Landes das haben entgelten müssen, was ihre persönliche Schuld ist, denn England führt nicht Krieg, um Städte zu zerstören. Ich biete Ihnen daher den Frieden unter denselben Bedingungen an, die ich Ihnen gestern im Namen meines Souveräns zukommen ließ. Ohne sie anzunehmen, können Sie keinen Frieden mit England erlangen. Nehmen Sie dieß Anerbieten so auf, wie es Ihre Pflicht ist, so thun sie drei Kanonenschüsse; erfolgt dieses Signal nicht, so werde ich meine Operationen nach Gutdünken fortsetzen."

„Die obigen Bedingungen setzen voraus, daß weder der brittische Consul, noch die Mannschaft der Boote, deren sie sich auf eine so niedrige Weise bemächtigt haben, noch die in Ihren Händen befindlichen Christensklaven irgend eine Mißhandlung erfahren haben, und dann wiederhole ich meine Forderung, daß der Consul, die Officiere und

und die Mannschaft mir sogleich, wie es die frühern Tractaten besagen, ausgeliefert werden. Am Bord der Königin Charlotte in der Bay von Algier, den 28. August 1816."

Mit diesem Briefe ging der Lieutenant Burgeß in Begleitung des Dollmätschers wieder ab. Zugleich nahmen die Bombenschiffe ihre gestrige Stellung wieder ein, um das Bombardement wieder anfangen zu können. Das englische Boot wurde ungeachtet der Waffenstillstandsflagge, welche es führte, mit einigen Kanonenschüssen begrüßt. Dann kam ihm ein algierisches Boot entgegen, auf welchem sich Omar Captan, der Capitain einer durch das gestrige Feuer verbrannten Fregatte, befand. Von ihm erfuhren die Engländer die schon erwähnten Umstände, welche die Antwort des Dey's am vorigen Tage verzögert hatten, und daß das Gefecht ohne und wider dessen Willen begonnen habe. Sie merkten aus seinen Reden, daß die Lection ihre volle Wirkung gehabt habe, und der Friede allgemein gewünscht werde.

Die Engländer kamen nun in die Nähe des Molo und konnten die durch das Geschütz gemachten Verwüstungen in der Nähe in Augenschein nehmen. Von den Batterien war nichts mehr zu sehen; etwa vier oder fünf Geschütze lagen noch auf den Laffeten, die übrigen waren demontirt und mehrere mit Schutt bedeckt; die Schiffswerfte, das Arsenal und die Magazine

waren

waren zerstört. Innerhalb des Molo trieben rauchende Schiffstrümmer und halbverbrannte Stükke Holz auf dem Wasser. Ein Schooner, eine Brigg und vier Kanonenboote waren dem Brande entgangen, befanden sich aber in einem desolaten Zustande. Die Wasserleitung, welche das Wasser nach der Stadt führt, war zerstört, und die Einwohner ohne Wasser. Die Straßen und das Innere von vielen Häusern lagen voller Schutt und Trümmer. Das Haus des Consuls hatte allein dreißig Schüsse erhalten. Die meisten Häuser waren beschädigt; auch das des Dey's.

Nach anderthalb Stunden erfolgten die drei Kanonenschüsse. Zugleich stieß ein Boot vom Lande ab, worin sich der schwedische Consul und der Hafenkapitain befanden, die an Bord des Admiralschiffs gebracht zu werden verlangten, welches geschah. Dort machten sie einen schwachen Versuch, im Namen des Dey's einige Modificationen der vorgeschriebenen Bedingungen zu erlangen, und als Lord Exmouth es bestimmt verweigerte, wurden von ihrer Seite alle Forderungen zugestanden. Lord Exmouth bestand besonders darauf, daß der englische Consul augenblicklich in Freiheit gesetzt und ihm an Bord gesendet würde, welches auch am andern Morgen geschah. Für den demselben zugefügten Schaden an seinem Eigenthum mußte ihm der Dey eine Vergütigung von 3000 Dollars auszahlen. Die von den Königen von Neapel und Sardinien kurz vorher bezahlten

zahlten Summen, welche zurückgegeben werden mußten, betrugen 382500 Dollars. Die Zahl der abgelieferten Christensklaven betrug 1211, und im Frühjahre hatte Lord Exmouth schon die Freiheit von 1792 Sklaven erlangt. Was dem Dey am unangenehmsten war und ihm den härtesten Kampf kostete, war die Abbitte, welche er dem Consul für alle ihm zugefügten Unbilden in Gegenwart einiger englischen Officiere leisten mußte.

Die Behandlung der Sklaven ist unmenschlich und empörend. Sobald ein christliches Schiff genommen wird, werden alle Gefangene in Ketten geschlagen. Diese sind von dreierlei Art: hundertpfündige werden starken und robusten Männern angelegt, sechzigpfündige alten Leuten, und dreißigpfündige jungen Personen. Diese Ketten werden mitten um den Leib befestigt, ein Stück davon geht nach einem Ringe am rechten Fuße hinunter. Sie werden mit einem Schlosse verschlossen, und können nie abgenommen werden. Die armen Sklaven müssen daher mit denselben gehen, arbeiten und schlafen. Sie verursachen tiefe Einschnitte in das Fleisch, welche ganz schwarz und so hart wie Horn werden. So müssen sie die schwersten Arbeiten verrichten, Steine brechen, Bäume fällen, Materialien zum Bauen fahren, Geschütz von einem Orte zum andern fahren, u. d. gl. Zehn und zehn Sklaven werden immer zusammengekettet, und haben einen Aufseher, der sie mit der Peitsche dirigirt. Will einer davon

bei

bei Seite gehen, sei es bei Tage oder bei Nacht, so müssen alle übrigen mit. Ihre Nahrung besteht in einem Laib schwarzen Brods von acht bis zehn Unzen täglich, einer Handvoll Erbsen und etwas Oel; Freitags erhalten sie gar nichts.

Am 3. Septbr. verließ die Flotte die Bay von Algier, und warf am 6. Octbr. bei Portsmouth die Anker. Die maurischen Einwohner hatten gewünscht und geglaubt, die Engländer würden das ganze Land nehmen und behalten, weil sie des türkischen Joches müde und überdrüssig waren.

Das Strafgesetzbuch der Vereinigten Staaten.

(Aus einer südteutschen Zeitschrift.)

Das Duellgesetz.

Eine der schwierigsten Aufgaben hat der Gesetzgeber, wenn er einem Vorurtheil Einhalt thun soll, das in einer alten Sitte begründet ist und sich den Schein einer Tugend zu geben weiß. Und worin besteht dieses Vorurtheil des Duells, welches ausgerottet werden soll? In dem seltsamsten und rohesten Irrthum, der je in dem menschlichen Geiste Eingang fand, daß nämlich die Tapferkeit alle gesellschaftlichen Pflichten ersetze; daß man aufhöre, ein Schurke, ein Betrüger, ein Verläumder zu seyn, und dagegen ein Muster

von

von Feinheit, Bildung und Zartgefühl werde, wenn man dieß Alles mit dem Stahle in der Hand zu behaupten verstehe; daß ein Degenstoß ein Mittel gegen jeden Schimpf sey und daß man nie gegen Jemanden Unrecht habe, wenn man ihn tödte; zuweilen verbindet sich noch die Artigkeit mit der Grausamkeit, und man tödtet einander nicht absichtlich, sondern höchstens von Ungefähr — man schlägt sich bloß bis aufs Blut. „Bis aufs Blut, großer Gott! Was willst Du mit diesem Blute, wildes Thier? Willst Du es trinken?“*) Uebrigens dieses Vorurtheil ist einmal vorhanden, und wenn man auf seinen Grund zurückgeht, so hat man doch vielleicht Unrecht, wenn man ihm ohne Weiters den Stab bricht. Im Alterthume gab es bloß Zweikämpfe in der Schlacht mit dem Feinde. Der Bürger schlug sich nicht gegen den Bürger. Sollten deswegen die Alten jenes Selbstgefühl des persönlichen Werthes, die wir Ehre nennen, und die darauf gegründeten Ansprüche auf Achtung weniger gekannt haben? Gewiß konnte ihnen nicht gleichgültig seyn, ob sie diese Achtung besaßen oder nicht, da der Grad ihrer Wirksamkeit im Staat, ihres Antheils an der souveränen Gewalt davon abhing; aber je mehr man in dieser kraftvollen Zeit gesteigerter Persönlichkeit die wirkliche Ehre besaß, desto weniger lag an dem Scheine. Die Menschen, durch keine ver-

*) Worte J. J. Rousseaus in einem Brief an d'Alembert über die Schauspiele.

verkehrten Standesbegriffe getrennt, standen einander näher; wer sich in der öffentlichen Meinung beeinträchtigt glaubte, konnte unmittelbar unter das Volk treten, sich rechtfertigen, seinen Gegner beschämen. Da bedurfte es Witz und Spott und keine blutigen Ehrenrettungen. Bei den Römern zumal würde der Freie sich geschämt haben, durch den Zweikampf sich in die Reihen der Gladiatoren zu stellen.

Wenn nun bei den Neuern das Duell eingerissen ist, so läßt sich einerseits der Ursprung dieser Erscheinung aus der gesetzlosen Zeit der Selbsthülfe — dem Mittelalter — ableiten, andererseits der Grund der Fortdauer derselben aus einem Mißverhältnisse zwischen dem Gesetzbuche und dem Leben begreifen. „Die Gesetze beschützen die Ehre nicht hinlänglich," damit entschuldigen sich Alle, die sich duelliren. Entweder also man räume dem Duell als einer historischen Thatsache, als einer Sitte, das Recht der Existenz ein, und suche nur durch gesetzliche Formen dem Mißbrauche vorzubeugen, oder man zerstöre den falschen Ehrbegriff durch Substituirung praktischer Tugenden, oder man errichte ein Forum für diese delicaten Fragen des Ehrenpunkts. Durch bloße Verbote wird man Nichts dagegen vermögen; wenigstens zeigt dieß in unserem aristokratisch-militärischen Europa die leidige Erfahrung. Wie sollte es auch anders seyn, wenn Fürsten und Staatsmänner mit gutem Beispiel vorangehen, wenn in den meisten

sten Ländern sich die seltsame Anomalie darbietet, daß der Offizier, so er sich schlägt, strafbar, so er sich nicht schlägt, dienstunfähig wird.

In den Freistaaten von Nordamerica, die keine Adels- und Kriegerkasten haben, sollte man also wohl a priori voraussetzen, daß es dem Gesetzgeber leichter werden würde, jene Klippen zu überwinden. Indeß scheint aus den legislatorischen Maßregeln, mit denen man dort in dieser Hinsicht Versuche gemacht hat, hervorzugehen, daß das Reich der Vorurtheile über das atlantische Meer hinübergewandert ist. Glaubte ja ein Theil dieser republikanischen Gesetzgeber zu dem grausamen und verzweifelten Mittel seine Zuflucht nehmen zu müssen, das Duell für Wahnsinn zu behandeln: als ob es dem Staate zustünde, dem vernünftigen Wesen, das ein Verbrechen begeht, der Gebrauch seiner Vernunft abzusprechen! Ein Mittel besitzen jedoch die Amerikaner, das wahrscheinlich seines Zwecks nicht verfehlen dürfte; dieses Mittel, worauf Livingston sein Gesetz gegen das Duell gebaut hat, liegt in ihren Institutionen.

Je wichtiger die Rechte sind, die dem Bürger einer Republik zustehen, je drückender bei einer Gleichheit der Rechte Aller ein theilweiser oder gänzlicher Verlust derselben selbst in den Verhältnissen des gemeinen Lebens empfunden werden muß, und je mehr er als ein wirklicher Abbruch der Ehre (de-

mi-

minutio capitis) erscheint, desto sichrer läßt sich darauf rechnen, daß eine Bedrohung mit diesem Verluste den Eingebungen des falschen Ehrgefühls Einhalt thun werde.

Die Ansicht ist es hauptsächlich, von welcher das americanische Duellgesetz ausgeht; damit verbindet er den mächtigen Hebel der Geldstrafen. Die Bestimmungen, welche es enthält, sind folgende:

1) So Jemand sich gegen einen Andern beleidigende Worte oder Gebehrden oder gar Thätlichkeiten (assault) erlaubt, wodurch er ihn in die Alternative versetzen will, entweder sich zu schlagen oder sich eine entehrende Behandlung gefallen zu lassen: so soll jener eine Geldbuße erlegen von nicht weniger als funfzig und von nicht mehr als fünfhundert Doll. und in enge Haft genommen werden nicht weniger als zehn und nicht mehr als sechzig Tage.

2) So der Beleidiger solche Erklärungen und Erläuterungen von sich giebt, daß „das Gericht" dafür hält, sie können der Ehre des Beleidigten genügen; so sollen sie protocollirt, und mit dem Ausspruche des Gerichts, daß sie nach seiner Ansicht befriedigend seyen, öffentlich bekannt gemacht werden, und der Beklagte ist mit Verurtheilung in die Kosten zu entlassen.

3)

3) So das Gericht in einem der obenbezeichneten Fälle ein Erkenntniß thut; soll die Clausel beigefügt werden, daß das Erkenntniß (mit Ausnahme des Kostenpunkts) null und nichtig sey, wenn der Beleidiger sich zu einer Erklärung versteht, womit der „Beleidigte selbst" zufrieden ist.

4) Ueberhaupt soll durch ein beziehungsweise gefälltes Erkenntniß dem Betheiligten unbenommen bleiben, jeden weitern Rechtsweg zu verfolgen; es sey denn, daß er sich mit der ihm von seinem Gegner angebotene Genugthuung begnügt.

5) So die Beleidigung einen Vorwurf gegen den guten Leumund des Klägers involvirt, und dieser Vorwurf bei der Untersuchung als unbegründet sich erweist; so soll das Gericht eine Erklärung darüber in das Erkenntniß aufnehmen und auf Kosten des Beklagten bekannt machen, und so die klagende Partei es verlangt, so soll über die Wahrheit und Nichtwahrheit des Vorwurfs die Jury entscheiden.

6) So Jemand eine Aufforderung zu einem Duell erläßt oder annimmt, so soll er in enger Haft gehalten werden nicht weniger als zwei und nicht mehr als sechs Monate und seiner politischen Rechte verlustig seyn für vier Jahre.

7) So Jemand sich duellirt, ohne daß er seinen

nen Gegner verwundet, so soll er in enger Haft gehalten werden nicht weniger als sechs und nicht mehr als zwölf Monate, und seiner politischen Rechte sechs Jahr verlustig seyn. Verwundet er seinen Gegner, jedoch ohne daß die Verletzung tödtlich oder von einem bleibenden körperlichen Nachtheil begleitet ist, so soll die Haft nicht kürzer als zwölf Monate dauern und nicht länger als achtzehn, und die Entziehung der politischen Rechte acht Jahr. Bringt er seinem Gegner eine Wunde bei, die einen bleibenden Nachtheil für denselben zur Folge hat, so soll er verhaftet bleiben nicht weniger als zwölf Monate, und die Ausübung seiner bürgerlichen Rechte erster und dritter Classe ihm auf sieben Jahre entzogen werden. Tödtet er seinen Gegner oder verwundet ihn tödtlich, so soll er nicht kürzer als zwei und nicht länger als vier Jahre verhaftet und seiner politischen Rechte so wie seiner bürgerlichen Rechte erster und dritter Classe für immer verlustig seyn. Geschieht die Tödtung oder tödtliche Verwundung durch Hinterlist, so ist er des Meuchelmordes schuldig und verwirkt die auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe.

8) So Jemand einem Andern den Rath giebt, sich zu schlagen oder ihm Vorwürfe macht oder verächtlich zu ihm oder von ihm redet, daß er keine Aufforderung schickt oder annimmt oder sich nicht schlägt, so soll Jener nicht weniger als funfzig und nicht mehr als fünfhundert Doll. erlegen

und

und eine Gefängnißstrafe ausstehen, die mindestens dreißig Tage, höchstens sechs Monate währt.

9) So Jemand eine Ausforderung — schriftlich oder mündlich — einem Andern überbringt, und kennt die Absicht Dessen, der ihn sendet, so soll er einer Geldbuße schuldig seyn von nicht weniger als hundert und nicht mehr als tausend Doll., enger Haft von nicht weniger als zwei, und nicht mehr als sechs Monaten, und des Verlustes seiner politischen Rechte auf drei Jahre.

10) So eine Ausforderung gegeben und angenommen wird, in einem unter der Gerichtsbarkeiten der Vereinigten Staaten stehenden Orte, die Duellanten aber begeben sich anders wohin, um sich zu schlagen; so soll die Strafe die nämliche seyn, als ob das Verbrechen an dem nämlichen Orte vollendet worden wäre, wo es begonnen wurde.

11) Es ist Verrätherei, wenn die Tödtung in Folge einer Nichtbeobachtung der Kampfregeln erfolgt oder eines Vortheils, in welchen man sich setzt, der, wenn er auch nicht ausdrücklich in diesen Kampfregeln vorgesehen war, doch von der Art ist, daß sich nicht annehmen läßt, der Gegenpart habe denselben einzuräumen beabsichtigt.

12) Bringt man die tödtliche Wunde dem Gegner geflissentlich bei, nachdem derselbe des fernern

nern Widerstands unfähig geworden, und man weiß dieß, so ist es Meuchelmord, mögen auch die vorher ausgemachten Kampfregeln dazu berechtigen oder nicht.

13) Eben so ist es Meuchelmord und nicht Duell, wenn man seinen Gegner tödtet oder tödtlich verwundet, ohne daß man für sich selbst Etwas riskirt, z. B. wenn von zwei Pistolen bloß eine geladen wird und man erhält zufälligerweise die geladene.

14) Um die Vollziehung des vorliegenden Duellgesetzes mehr zu sichern, soll Jeder, der ein Richteramt bekleidet oder der Geschworner ist, die Erklärung unterzeichnen: „Ich erkläre, daß ich es für meine Pflicht halte, wie überhaupt die Gesetze zu handhaben, so namentlich die Verletzer des Duellgesetzes zur Verantwortung zu ziehen. Ich verspreche mit meinem Ehrenwort, daß ich innerhalb der Grenzen jeden Ortes, der unter der Jurisdiction der Vereinigten Staaten steht, oder zur See auf amerikanischen Schiffen, auf welche meine Berufsobliegenheiten sich erstrecken, alle gesetzlichen Mittel nach Kräften aufbieten werde, um Duelle zu verhindern.

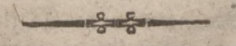
15) Alle Beamten vom Civil- und Militairdienst, von der richterlichen oder der ausübenden Gewalt, die bereits angestellten nachträglich, die neuanzustellenden zugleich mit ihrem Diensteide, sollen

sollen die eidliche Erklärung ausstellen: „Ich schwöre feierlich, daß ich mich seit der Bekanntmachung des Strafgesetzbuches der Vereinigten Staaten weder duellirt, noch eine Ausforderung zu einem Duell zugeschickt oder angenommen habe, und daß ich mich künftig durch die Bande der Ehre sowohl als durch meinen Eid und die Gesetze für verbunden halte, mir nichts gegen die Duellordnung zu Schulden kommen zu lassen.“ Wer sich weigert, diese Erklärung auszustellen, soll als Einer betrachtet werden, der seine Entlassung nimmt.

Räthsel.

Als Einzahl lieben mich die Juden sehr,
Als Mehrzahl die Studenten noch viel mehr;
Wer beyde will, ein Herkules, bekämpfen,
Der muß mich in der Ein- und Mehrzahl dämpfen.

Doch wird die Einzahl dann für ihn ein schlimmer .....
Doch plagt die Mehrzahl ihn alsdann für immer;
Und Jud' und Bursche treiben doch mein Wort
Als Ein- und Mehrzahl unbezwungen fort.



Redakteur Dr. Ulfert.

Verleger Carl Wohlfahrt.

Briegischer Anzeiger.

38.

Freitag, am 18. Juny 1830.

Bekanntmachung.

Die Besorgung für die Beleuchtung der hiesigen Straßen und Plätze, oder, wenn annehmliche Anerbietungen gemacht werden, die Lieferung des, zu dem jetzt aus 29 Reverbère- und 48 gewöhnlichen Laternen, so wie aus 15 Lampen bestehenden Beleuchtungs-Apparat benöthigten Oeles und der erforderlichen Dochte, soll vom 1sten September d. J. ab, erstere auf drei hintereinander folgende Jahre, letztere auf ein Jahr an den Mindestfordernden überlassen werden. Zu diesem Zweck haben wir einen Termin auf den 12ten Juli d. J. Vormitags um 10 Uhr vor dem Herrn Stadt-Syndicus Trost in unserm Sessionszimmer anberaumt, und fordern Pachtlustige hierdurch auf zur bestimmten Zeit zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben; wir behalten uns jedoch die Wahl unter den Mindestfordernden vor. Die diesfälligen Licitations-Bedingungen sind in unserer Registratur zu jeder schicklichen Zeit einzusehen, und werden im Termine noch besonders vorgelegt werden. Der Mindestfordernde bleibt übrigens zwei Monate an sein Gebot gebunden und erlegt zu unserer Sicherung im Licitations-Termin eine Caution von 500 Rthlr. in baarem Gelde oder cursirenden Staatspapieren; welche er am letzten December d. J. wieder zurück erhält. Brieg den 11. Juni 1830.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es sollen die beiden Oder-Brückenfelder No. 6 u. 7 geklötzelt und die diesfälligen Arbeiten dem mindestfordernden Zimmermeister verdungen werden, wozu wir einen Termin auf den 21. d. M. Nachmitt. um 2 Uhr zu Rathhause in unserm Sessionszimmer vor dem Hrn. Rathsherrn Conrad anberaumt haben, und zu demselben en-

trepriseluſtige Zimmermeiſter hiermit einladen, mit dem Bemerken:

1) daß die Arbeit unter die Aufſicht des Königl. Departements-Bauinſpektor Herrn Wartenberg geſtellt iſt,
2) daß der Koſten-Anſchlag bei dem Kommiſſarius zu jeder Zeit nachgeſehen werden kann,
3) daß der Termin Punkt 6 Uhr Abends geſchloſſen wird und
4) daß keine Nachgebote angenommen werden.

Brieg den 11. Juni 1830.

Der Magiſtrat.

Bekanntmachung.

Bei der am 5ten d. M. ſtatt gefundenen VIII. Verlooſung der Zinsbaren Anerkenntniſſe über die Beträge der Anſprüche an den Fond der hieſigen als ablöſungsfähig anerkannten Gewerbegerechtigkeiten, ſind nachſtehend bezeichnete Nummern gezogen worden:

A. von den zinsbaren Anerkenntniſſen:

No. 4 per 200 Rtl., No. 10 per 100 Rtl., No. 288 per 100 Rtl. und No. 46 per 90 Rtl. —

B. von den unzinsbaren Anerkenntniſſen:

No. 18 per 66 Rtl. 21 ſgr. 7 pf., No. 66 per 24 Rtl. 9 ſgr. 6 pf., No. 90 per 100 Rtl., No. 102 per 50 Rtl. 28 ſgr. 6 pf., No. 126 per 100 Rtl., No. 137 per 100 Rtl., No. 258 per 100 Rtl., No. 315 per 100 Rtl. und No. 440 per 40 Rtl. 2 ſgr. 9 pf. —

Die Inhaber der bezeichneten Anerkenntniſſe werden demnach hiermit aufgefordert, dieſelben vom 5ten bis 7ten Juli d. J. Nachmittags von 2 bis 4 Uhr im rathhäuslichen Deputations-Sitzungezimmer zu präſentiren, und mit den zinsbaren Anerkenntniſſen auch zugleich die vom 2ten Januar c. ab laufenden Zins-Coupons mit zur Stelle zu bringen. Diejenigen, welche die oben genannten Nummern zur geſetzten Zeit nicht erheben, haben zu gewärtigen, daß die darinn bezeichneten Beträge ſofort baar in das Depoſitum des Königl.

Land- und Stadt-Gerichts hieselbst auf Gefahr und Kosten des Inhabers des Anerkenntnisses gezahlt werden.

In den oben erwähnten Tagen und Stunden u. a. a. O. wird zugleich die Auszahlung der Zinsen für das I. Semester 1830 erfolgen, und am 7ten Juli c. geschlossen werden. Brieg den 8. Juni 1830.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Zur dießjährigen Wahl eines neuen Drittheils der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung, ist in Gemäßheit des §. 86 der allgemeinen Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 ein Termin auf

Donnerstag den 1. Juli d. J. früh um 9 Uhr

arberaumt worden, welcher in allen acht Stadt-Bezirken in den unten genannten Localitäten zu gleicher Zeit abgehalten werden wird. Die gottesdienstliche Handlung, welche dem Wahlgeschäft nach gesetzlicher Vorschrift vorangehen muß, wird an dem bezeichneten Tage in den Kirchen beider Confessionen früh um 7 Uhr ihren Anfang nehmen.

Indem wir hiervon die gesammte Bürgerschaft in Kenntniß setzen, fordern wir solche und namentlich die stimmfähigen Mitglieder derselben, welche insbesondere noch durch die Herrn Bezirks-Vorsteher vorgeladen werden sollen, hiermit auf: sowohl dem angeordneten Gottesdienst, als dem Wahltermine ihres Bezirks, ihrer Bügerpflicht gemäß, in Person beizuwohnen; da eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten, gesetzlich nicht zuläßig ist. Nur Krankheit, Abwesenheit und solche häusliche Geschäfte, welche ohne namhaften Nachtheil nicht aufgeschoben werden können, sind als Gründe der Entschuldigung des Nichterscheinens im Wahltermine zu erachten, müssen aber auf jeden Fall bei Zeiten vor dem Termine selbst, dem Bezirks-Vorsteher schriftlich angezeigt werden. Hierbei ist zu bemerken, daß die Stimmfähigen nur an dem Wahlakt desjenigen Bezirks theilnehmen können, in welchem sie wohnhaft sind.

In sofern Jemand seinen Wohnort nach Aufnahme der Bürgerrollen in einen andern Bezirk verlegt hat, ist es seine Schuldigkeit, bei dem Vorsteher seines Bezirks Erkundigungen einzuziehen, ob er auch in der Bürgerrolle gehörig vermerkt worden ist. Sollten stimmfähige Bürger ohne gegründete zur gehörigen Zeit angezeigte und auf Erfordern bescheinigte Entschuldigungsgründe beim Wahltermine ausbleiben; so haben dieselben unfehlbar zu gewärtigen, daß sie durch einen Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung zur Strafe entweder für immer, oder wenigstens auf unbestimmte Zeit von der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung ausgeschlossen und zu einem höhern Beitrage zu den Gemeinde-Lasten werden angezogen werden.

Eingedenk der Wichtigkeit des Wahlgeschäfts, wird ein Jeder dahin beizutragen haben, daß der Zweck der allgemeinen Städte-Ordnung erreicht werden kann, und die Wahl nur solche Männer treffe, welche in jedem Betracht des in sie gesetzten Vertrauens würdig und geeignet sind, städtische Angelegenheiten vorurtheilsfrei und umsichtig zu beurtheilen Brieg den 25. Mai 1830.

Der Magistrat.

Der Wahl-Akt wird vorgenommen:

Für den 1ten Bezirk im Saale des Herrn Rathsherrn Trautwein.
— 2ten Bezirk im kleinen Saale des Schauspielhauses.
— 3ten — im Sitzungszimmer der Stadtverordneten.
— 4ten — in der Nicolai-Kirche.
— 5ten — im Saale bei Herrn Grütze.
— 6ten — im goldnen Löwen auf der Langgasse.
— 7ten — in der St. Hedwigs-Kirche.
— 8ten — in der magistratualischen Sessions-Stube.

Bekanntmachung.

Diejenigen hiesigen Einwohner, welche bei der Spaarkasse interessirt sind, werden hierdurch benachrichtiget,

daß die Zahlung der Zinsen pro 1tes Semester 1830 vom 14. bis 30. Juni c. außer den Sonn- und Festtagen bei dem Herrn Rathsherrn Kuhnrath erfolgen wird, und daß diejenigen, welche ihre Zinsen nicht erheben wollen, ihre in Händen habende Bücher vorlegen müssen, damit die Zinsen dem Kapital zugeschrieben werden können. Brieg, den 8. Juni 1830.

Der Magistrat.

Tuch-Walke-Verpachtung.

In dem am 9ten d. M. angestandenen Licitations-Termine zur anderweitigen Verpachtung der zum hiesigen Königl. Domainen-Amte gehörigen vor dem Oderthore bei Brieg gehörigen Tuchwalke, ist kein Geboth abgegeben worden. Es wird daher unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11ten May a. c. ein anderweitiger Termin auf den

Siebenten July d. J. von früh um 9 Uhr bis Abends um 6 Uhr.

im Königl. Steuer- und Rent-Amte zu Brieg angesetzt, und es werden die Pachtlustigen aufgefordert, sich im gedachten Termine hierselbst einzufinden, und ihre Gebothe abzugeben. Zugleich wird noch bemerkt, daß nach der höhern Orts erfolgten Bestimmung die Umwandlung der gedachten Walke in eine Mehl-Mühle, oder in eine andere Fabrikationsstätte während der Pachtzeit, auf Kosten des Pächters, nachgegeben werden soll, jedoch nur unter Voraussetzung der Landespolizeilichen Genehmigung, und daß die Besitzer der ober- oder unterhalb der vorerwähnten Walke liegenden Mühlen- und Wasserwerke dagegen gesetzlich nichts einwenden können.

Die Verpachtungs-Bedingungen können noch vor dem Termine zu jeder schicklichen Zeit im gedachten Amte eingesehen werden. Brieg den 10. Juny 1830.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Tuch-Walke-Verpachtung.

Zufolge Verfügung der Königl. Hochpreislichen Regierung zu Breslau, soll die zum hiesigen Königlichen

Domainen-Amte gehörige auf der Mühlen-Insel bei Brieg belegene alte Tuchwalke, welche Ende August a. c. pachtlos wird, vom 1ten September 1830 ab, im Wege der öffentlichen Licitation anderweitig verpachtet werden. Der Termin hierzu ist auf den Drei und zwanzigsten Juny a. c. in dem Königl. Steuer- und Rent-Amte in Brieg von Vormittags um 9 Uhr bis Abends um 6 Uhr anberaumt worden, wozu daher die Cautionsfähigen Pachtlustigen hierdurch eingeladen werden, und wo auch die Verpachtungs-Bedingungen noch vor dem Termine eingesehen werdtn können.

Zugleich wird noch bemerkt, daß nach der höhern Orts erfolgten Bestimmung die Umwandlung der gedachten Walke in eine Mehlmühle, oder in eine andere Fabrikationsstätte während der Pachtzeit auf Kosten des Pächters nachgegeben werden soll, jedoch nur unter Voraussetzung der Landespolizeilichen Genehmigung, und daß die Besitzer der ober- oder unterhalb der vorerwähnten Walke liegenden Mühlen- und Wasserwerke dagegen gesetzlich nichts einwenden können.

Brieg, den 25. May 1830.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Es sollen sowohl die Materialien-Lieferungen wie die Bau-Arbeiten zu dem sehr bedeutenden Vergrößerungs-Bau des hiesigen Zuchthauses, wovon ein großer Theil noch in diesem Jahre auszuführen ist, an die Mindest-Fordernden verdungen werden. Zur Abnahme der desfallsigen Gebote steht auf den 26., 28., 29. und 30. d. M. dergestalt Termin an, daß:

1) am 26. die Gebote auf Lieferungen an Pflastersteine, Ziegeln, Kalk, Mauersand, Lehm, Stroh, Rohr, Drath, Nägel und Bauholz: sämmtlich incl. Bauholz;
2) am 28. die Gebote auf Fundament-Gräber- und Maurer-, auf Steinsetzer- und Dachdecker-Arbeiten;

3) am 29. die Gebote auf Zimmer- und Lehmer-Arbeiten;

4) am 30. die Gebote auf Töpfer-, Tischler-, Schlosser-, Glaser-, Anstreicher-, Grobschmiede-, Klemptner- und Kupferschmiede-Arbeiten u. Materialien,

jeden Tag von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags in meiner Behausung vor dem Neisser Thore im Fuchsschen Hause entgegengenommen werden.

Bietungslustige Lieferanten und Gewerkmeister werden hierdurch aufgefordert, sich an gedachten Tagen einzufinden, durch Vorzeigung sicherer coursirender Papiere oder Instrumente, deren Betrag wenigstens der Entrepriese-Summe gleichkommen muß, ihre Kautions-Fähigkeit darzuthun, ihre Gebote abzugeben und nach eingeholter Genehmigung von Seiten der Königl. Regierung in Breslau des Zuschlags zu gewärtigen.

Hinsichtlich der Maurer- und Zimmer-Meister, so sind nur solche zum Gebot zuläßig, welche ihre Gewerbsfähigkeit durch die gesetzlichen Prüfungs-Atteste nachweisen können.

Licitations-Bedingungen und Anschläge können vom 21. d. M. ab, täglich von 8 bis 12 Uhr. bei mir eingesehen werden. Brieg den 14. Juni 1830.

Der Departements-Bau-Inspektor

Wartenberg.

D a n k s a g u n g.

Für den bei der Stiel-Schusterschen Hochzeitfeier zum Besten der Orts-Armen gesammelten Betrag per 1 Rthlr. 11 sgr. sagen wir hiermit unsern Dank.

Brieg den 16. Juny 1830.

D e r M a g i s t r a t.

Subhastations-Bekanntmachung.

Das zum Nachlaße des verstorbenen Polizei-Inspektor Neugebauer gehörige sub No. 187 in hiesiger Stadt belegene, auf 2092 Rthl. 12 sgr. 6 pf. gerichtlich ge-

würdigte Haus, soll in den auf den 21ten July c. den 23ten August c. und den 23ten September c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Justiz-Rath Thiel anberaumten Terminen, wovon der letzte der peremtorische ist, öffentlich an den Meist- und Bestbiethenden verkauft werden, was zahlungsfähigen Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird. Brieg den 28. May 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Lotterie-Anzeige.

Bei Ziehung 5ter Classe 61ster Lotterie fielen folgende Gewinne in meine Einnahme:

500 Rtl. auf No. 56531. 4 Gewinne zu 200 Rtl. auf No. 7251. 24052. 86. 46648. 7 Gewinne zu 100 Rtl. auf No 9598. 24010. 12. 15. 83. 33956. 46646. 45 Gewinne zu 50 Rtl. auf No. 3223. 7213. 33. 43. 48. 56. 59. 61. 71. 81. 82. 84. 88. 9526. 28. 45 61. 68. 72. 74. 92. 97. 24005. 17. 29. 32. 36. 64. 87. 97. 33911. 13. 20. 72. 78. 46642. 43 66504. 76331. 35. 36. 39. 87854. 89491. 98. 83 Gewinne zu 40 Rtl. auf No. 3201. 2. 3. 15. 30. 7201. 6. 20. 23. 24. 25. 27. 28. 31. 32. 39. 58. 60. 64 67. 68. 70. 72. 74. 78. 80. 9523 36. 48. 50. 64. 70. 71. 73. 83. 96. 24003. 7. 21. 31. 63. 73. 74. 93. 94. 33904. 12. 18. 29. 34. 37. 42. 46. 52. 61. 67. 68. 70. 74. 80. 82. 87. 95. 56537. 40. 63721. 24. 98. 66503. 67082. 83. 76344. 45. 50. 51. 54. 55. 57. 58. 74. 87847. 53. und 89492.

Die Gewinne können sogleich in Empfang genommen werden. Loose zur 1sten Classe 62ster Lotterie, (deren Plan vortheilhaft verändert und gratis bei mir zu haben ist,) so wie Loose zur 7ten Courant-Lotterie, deren Ziehung am 22ten d. M. ihren Anfang nimmt, empfiehlt zu geneigter Abnahme

der Königl. Lotterie-Einnehmer
Böhm.

Es werden einige 8—10 jährige Knaben zum gemeinschaftlichen Unterrichte bei einem Privat-Lehrer gewünscht, das Nähere bei Bieberstein, Prm. Lieut.

Extra - Beilage
zum Briegischen Anzeiger No. 38.

Ergebenste Anzeige.

Da ich hier als Kreis-Thierarzt angestellt werde, so verpfehle ich nicht, Einem Hochgeehrten Publiko ergebenst anzuzeigen, daß ich die Behandlung aller kranken Thiere gegen billiges Honorar zu übernehmen geneigt bin. Brieg den 7ten Juni 1830.

C. Heese, Thierarzt. Burgstraße No. 391.

Bekanntmachung

Es sollen 252 Fässer Mehl von der hiesigen Königl. Bäckerey bis an das Schloßmagazin gefahren werden. Es werden zu diesem Behuf sämmtliche Fuhrleute und Fuhrenbesitzer, welche den Transport der gedachten Mehlfässer übernehmen wollen, hierdurch aufgefordert, künftigen Sonnabend als den 19ten d. M. früh um 11 Uhr in der Behausung des Unterzeichneten zu erscheinen, um ihre Gebote darüber abzugeben und das Weitere zu gewärtigen. Brieg den 15 Juny 1830.

Königl. Reserve - Magazin.

Grosse.

Capital - Gesuch.

200 Rthlr. gegen hypothekarische Versicherung werden auf ein ganz neu gebautes masives Haus nebst Stallung gesucht. Das Nähere in der Wohlfahrtschen Buchdruckerei.

Alle Diejenigen, welche mein jetziges Quartier zu sehen wünschen, haben sich gefälligst an Herrn Landrath von Prittwitz zu wenden, wo Ihnen auch zugleich das Nähere mitgetheilt werden kann.

Verwittw. von Korckwitz.

Ein bleiernes Uhr-Gewicht, sechs Pfund schwer, ist heut entwendet worden. Wem dasselbe zum Verkauf angeboten wird, wird ersucht, solches an sich zu halten und in der Wohlfahrtschen Buchdruckerei Anzeige zu machen. Brieg, den 16. Junl 1830.

Zu vermiethen.

In dem Hause No. 141. auf der Polnischen Gasse ist der Mittelstock, bestehend in 2 Stuben und Alkove, nebst Küche, Keller, Holz- und Pferdestall ꝛc. zu vermiethen und zu Johanni zu beziehen; das Nähere bei dem Eigenthümer.

Eine große Stube nebst einer Schlafstube parterre ist zu Johanni zu beziehen, das Nähere beim Eigenthümer Paulsche Gasse No. 186. Zimmermann.

Auf der Oppelnschen Gasse in No. 176 ist ein Pferdestall auf zwai Pferde nebst Wagenremise zu vermiethen. Auch ist das oben genannte Haus aus freier Hand zu verkaufen, das Nähere ist bei dem Eigenthümer selbst zu erfahren.

Angekommene Fremde
vom 10ten bis 16ten Juny 1830.

Im goldenen Kreutz. Frau Gräfin v. Oppersdorff aus Ober-Glogau. Hr. Stache, Justiz-Rath aus Namslau. Hr. Krause, Kaufm. aus Berlin. Hr. Hoffmann, Kaufm. aus Frankfurth, a. M. — Im goldenen Lamm. Hr. Graf v. Hardenberg aus Breslau. Hr. Saffert, Berg-Amts-Assessor aus Clausthal. Hr. Könner, Intend.-Assessor aus Breslau. Hr. Zdoreck, Actuar aus Ohlau. Hr Heyse, Ober-Amtm. aus Groß-Strehlitz. Hr. Manger, Lieut., Hr. Manger, Conducteur, Hr. Friedenberg, Kaufm, sämmtl. aus Breslau. Hr. Breither, Hr. Rosencranz u. Hr Dahne, sämmtl. Kaufl. aus Leipzig. Hr. Lindenzweig, Amtm. aus Lassowitz. Hr. Freischmidt, Apotheker aus Groß-Strehlitz. — Im goldenen Löwen. Hr. Kammer, Pr.-Lieut., Hr. Dohndorff, Lieut., Hr. Dyhrenfurth, Kaufm. sämmt. a. Breslau. Hr. Lierß, Seq. a. Krappitz. Hr. Steinitz, Kaufm. aus Ratibor. Hr. v Skribensky, Gutsh. a. Oberschles. Hr. Maywald, Hr Rupprecht, Hr. Crone, Hr. Schicke, sämmt. Kaufl. aus Breslau. Hr. Fischer, Hütten-Insp. a. Sausenberg. Hr. Heinrich, Conzert-Mstr. a. Prag. Hr. Bernhard, Cand. a. Ratibor. Hr. Advinent, Thierschausdir. a. Lyon. Hr. v. Schweinchen, Oekonom a. Laband. — In den drei Kronen. Hr. Carossi, Cand. a Breslau. Hr. Veit, Wirthſ-Insp. a. Pol.-Neukirch. Hr Franke, Oberamtm. a. Falkenau. — Im blauen Hirsch. Hr. Korff, Gutsh. Hr. Fiebag, Hr. John, Studenten, sämmtl. aus Breslau. Hr. Fichtner, Hofprediger a. Carlsruhe. — Im Privatlogis. Hr. Priesmuth, Gutsbesitzer aus Kundschütz.